

Stadtverwaltung Coesfeld  
22. Feb. 2022  
- 3/4 -  
FB 60 Anlg.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Fräu / Herr .....  
Adresse .....  
Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

0000 pc037 DLGRV0253754229\_1\_40 // 42721 6530 8871 3/4

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Nachdem meine Bemühungen, den ursprünglichen Charakter des Langen Strie zu erhalten, geachtet wird (mit dem Hinweis auf § 34!!!), möchte ich meinen Erben für das Grundstück Langen Strie zu einer möglichst uneingeschränkten Nutzung des Freal ermöglichen!!!

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

Coesfeld, 01.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr . . . . .  
Adresse . . . . .  
Eigentum im . . . . .

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Wiederum war, die Grünflächen auf dem Grundstück stark zu gering, die Breite des Quartiers (z.B. Gehwegen, Grünflächen) einzuzeichnen.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).



In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift

Coesfeld,

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

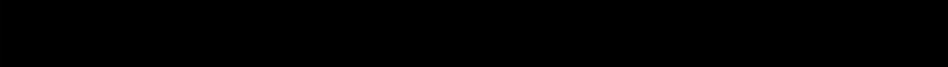
Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr  .....

Adresse .....  


Eigentum in  .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Die Giebelfronten zur Straße sollten als optische Ausrichtung erhalten bleiben, daher gerne Neubauten mit Giebelfront, kein Flachdach.  
Keine vollständige Verdichtung Grünflächen mit zu planen

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).



In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

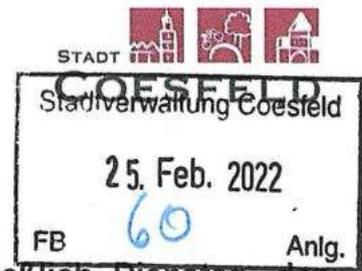


Coesfeld, \_\_\_\_ .03.2022

Coesfeld den 22.2.22

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

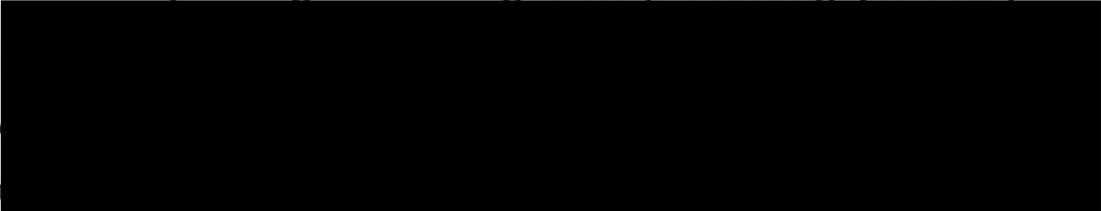
Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

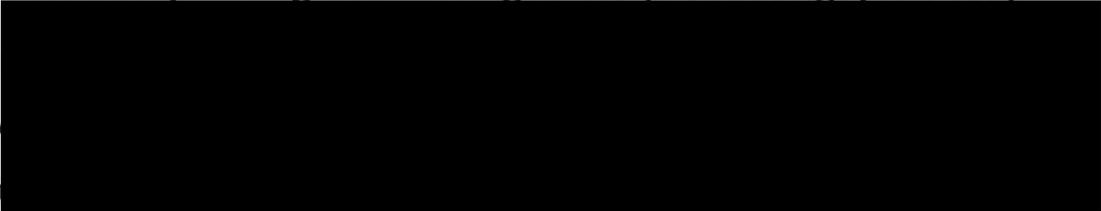


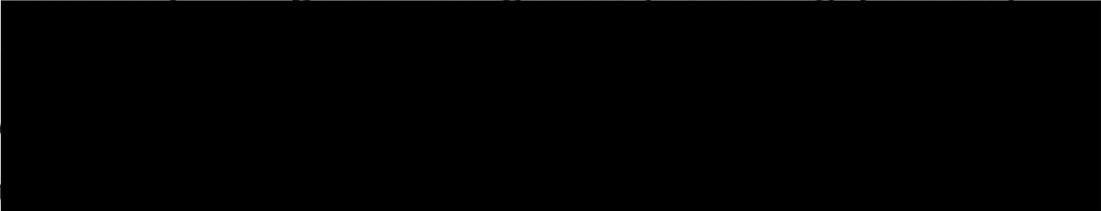
Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr. 

Adresse .... 

Eigentum im 

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

0000 pa39/DLGRVV0253754235\_1\_40 // 42725 2277 3292 3/4

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

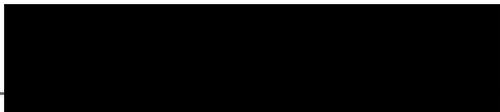
Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, \_\_\_\_03.2022 23.2.22

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Dienstag, den 08.03.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED]

Adresse [REDACTED]

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

- prozentual festgelegte maximale versiegelte Fläche; Vorschlag: 60/40  
- Gebäude wie die lange Stiege 23a sollen nicht als Referenzobjekt dienen und sollten in Zukunft verboten sein  
- bei Men-/UmSanten sollte eine angemessene Parkflächenregelung im Bebauungsplan Berücksichtigung finden

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Coesfeld, 26.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Dienstag, den 08.03.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

0000 po33/ DLGRVW0253754229\_1\_40 // 42/21 6/09 8869 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

- Minimierung der versiegelten Fläche, mehr grüne Ausgleichsflächen, keine größeren Kreisbeete  
- Gebäude, wie die Lange Str. 23a dürfen nicht als Referenzobjekt dienen und müssen in Zukunft verboten werden

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift: 

Coesfeld, \_\_\_\_ 03.2022 26.08.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000\_pos37\_DLGRV0253754229\_1\_40 // 42721 5529 8669 44

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .....  
Adresse .....  
Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

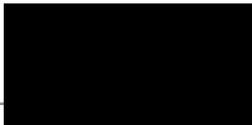
.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 1.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

0000 po33/DLGRV0253754229\_1\_40 // 42721 6528 8867 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu ver

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Coesfeld, 01.03.20

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / ~~Herr~~ .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 21.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch , zukünftig, eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

0000 ps33/ DLGRV0253754229\_1\_40 // 42721 6558 8926 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

*Die obige Auswahl bitte ich im Sinne meines Interesses zu rekapitulieren.*

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

Coesfeld, 21.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau /  Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.





Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr

Adresse ...

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ...

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

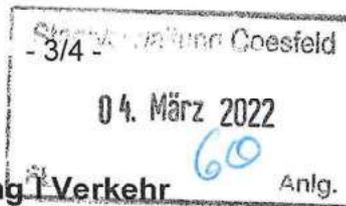
Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.







### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorrangigkeit nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, \_\_\_\_ .03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse .. [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 03.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Dienstag, den 08.03.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse ... [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorrägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Untersch

Coesfeld

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



### Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohnquartiers (Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee)

Frau / Herr

Adresse ....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren

Unterschrift:



Coesfeld, 02.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
  
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
  
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
  
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 06.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Dienstag, den 08.03.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse ...

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

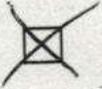
Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

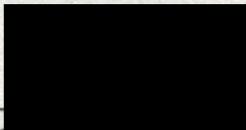
.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 07.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung I Bauordnung I Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).



**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

*Wir beziehen uns auf meine <sup>unser</sup> Eingabe an die Stadt COE vom 25/01.2022, z.Hd. Frau E. Diekmann u. Herrn L. Schmitz, und möchte auf den ökologischen Anspruch dieses Quartiers in der unmittelbaren Nähe zum Coespeler Berg wie zum nahe gelegenen Stadtpark aufmerksam machen. Das sollte auch bei zukünftige Bauvorhaben / -genehmigungen auf den jeweiligen bebauenden Grundstücken die vorhandenen Baumbestände i. S. einer Erhaltung zu erhalten verhüten.*

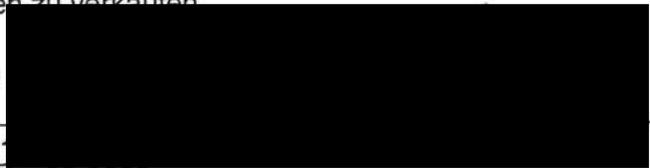
Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist <sup>(aus heutiger Sicht)</sup> keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen

Unterschrift:



Coesfeld, 05.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse ...

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):



Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

Coesfeld, 03.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse ..

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
  
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

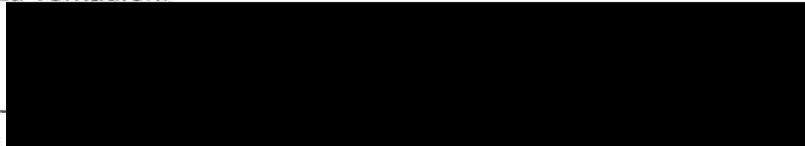
.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
  
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
  
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 5.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ...

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / ~~geben wir~~ folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll ~~bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.~~

*unter Berücksichtigung  
der Grundstücksgröße  
auf maximal 6 festgesetzt  
werden.*

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 07.08.2014

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr [redacted] .....  
Adresse ... [redacted] .....  
Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) . [redacted] .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

0000 p033/DLGRV0253754229\_1\_40 // 42721 6527 8865 3/4

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift: 

Coesfeld, 03.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich ~~Dienstag, den 08.03.2022~~ bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse ... [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ... [REDACTED]

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorrangigkeit nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 03.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse .... [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) [REDACTED] .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

02212





Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).



In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen

Unterschrift:



Coesfeld, 07.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 467)

Frau / Herr

Adresse

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

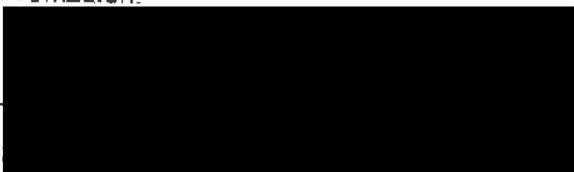
.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 07.0

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).



In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 7.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschr

Coesfeld, 03.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinae.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

**Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).**

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr ...

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

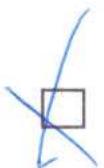
Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

Coesfeld, 07.



**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr [REDACTED] .....

Adresse .... [REDACTED] .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) ... [REDACTED] .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorrägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

*nur dann ! sonst nicht !*

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Jedes gr. Bauprojekt macht unsere Stadt unformer und austauschbarer. Erhalten Sie die Ausprägung dieses Quartiers und sehen Sie im Statuten: Teilung der großen Grundstücke und Nachverdichtung mit EFH u. ZFH - nur für junge Familien. Diese suchen oh. Sparren! Das würde Coesfeld verjüngen und bietet die Chance auf Innovation. Keine weiteren Großprojekte, dafür Erhalt schon alter Bau substanz u. Nachverdichtung durch angepasste Dichter bebauung - dies ist meine persönliche Meinung!

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Coesfeld, 08.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau  Herr

Adresse ....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

z. Z. wird aus einem Einfamilienhaus mit großem Grundstück, zwei Grundstücke gebildet, die separat mit 2 Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Die Verdichtung ist dadurch überproportional (aus einem Einfamilienhaus, 10 Wohneinheiten für Familien). Das entspricht nicht mehr Abs. 1 des § 34 BauGB.

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

Coesfeld, 22.02.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

### Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)

Frau / Herr .

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

#### Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Im 2018 haben wir uns das erste Mal mit einer Planung beschäftigt und das Bauamt von Anfang an involviert. Es gab keine Zustimmung, wenn wir uns an das Reversenobjekt Lange Straße 23/23a halten. Wir haben uns an alle gesetzlichen Auflagen gehalten, der Bebauungsplan hat zugestimmt, das Bauamt auch (Anfang 2021). Unser Bauantrag wurde Anfang 09/2021 eingereicht & der Eingang bestätigt. Seit dem ist nichts passiert → Amtszwang? Ich bestehe auf meinem Recht nach § 34 BauGB Haus zu ändern. Falls andere ist rechtswidrig!

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 02.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr



**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .

Adresse ....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):



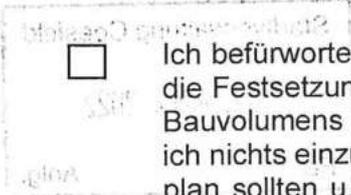
Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

Die Parkplatzsituation ist jetzt schon sehr kritisch.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
 Coesfeld, 08.03.20



**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.





Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr ...  
Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorrangigkeit nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

**Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):**

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck, Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr

Adresse ...

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a wurde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

0000 pcs4/ DLGRVV0253758427\_1\_60 // 33505 3784 6195 3/4

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für ~~verträglich~~. *generell und überall unverträglich, unmenschlich.*

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben: *Unser Haus muss abgerissen werden, da alles in allem unzumutbar, nicht isoliert, nicht saniert, alles marode. Der Verkaufspreis wurde schon vor 3 1/2 Jahren mit [redacted]*

*Recht festgelegt, egal für wieviel Wohneinheiten.*

- *Fahrräder-Stellplätze im Keller = zumutbar!*
- *Autos für alle Zukunft unterirdisch, z.B. Bergallee 2 und 4, Ecke Billerbecker Str, oder auch tiefer! komplett unterirdisch!*
- *Datuper Str. 13a von Hrn. Recht gebaut ist wenigstens hell, erscheint trotzdem wie ein riesiger Bunker, da vorne ohne Fenster*
- *lange Stiege 23 sind alle 4 Häuser dunkel! Da kann man nur mürrisch u. depressiv werden (Gespräch mit Bewohnern dort). Auch die verglasten Fenster-Gläser sind zwar nicht einsehbar, aber science-fiction-Wirkung, schrecklich, macht negative Energie bei bestimmter Lichtwirkung.*
- *Bitte mehr Abstand zu den Nachbarn als lange Stiege 23a u. und Pflicht zur Grün-Bepflanzung = CO2-Abbau u. notwendig für die seelische Gesundheit! - vorne bitte Fenster, sind wie ein*

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben. *Gesicht des Hauses aber auch viel Straßenlärm.*

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen? *ist verkauft, siehe oben,*

Unterschrift: [redacted]

Coesfeld, 03.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

*Und wie gesagt: Ich plane in Zukunft nach Coe zu ziehen, aber niemals in solche Häuser wie L. Stie. 23 und Datuper Str 13a.*

0000 ps34/ DLGRV0253758427\_1\_60 // 33505 3784 6195 4/4

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse)

*Die Immobilie Konradheide am [redacted] verkauft.*

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorrangigkeit nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



372647  
001343  
2 2  
00000000



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

*Ich finde unser Grundstück [REDACTED] groß genug für 2 neue Häuser. Das Haus Lange Straße 23a ist von unserem Grundstück aus gesehen zu wuchtig und hat eine düstere Ausstrahlung. Für die geplanten Häuser auf unserem Grundstück wären mögl. helle Fassaden sehr wünschenswert, auch als Kontrast zu den gegenüber liegenden wuchtigen Gebäuden Billerb. Str. 5 u. 7. Wenn man von der City oder vom Stadtpark aus auf unser jetziges Haus zu läuft, ist die weiße Fassade sehr wahlnehmend und freundlich. Das ganze Quartier soll weiterhin gut "atmen" können, d.h. von mögl. vielen Wohnorten aus freie Aussicht auch in die umgebenden Grünanlagen bieten (Stadtpark etc).*

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).



In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

[REDACTED]

Coesfeld, 30.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Sonntag, den 20.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

- Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.
- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.

- Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.
- Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

- In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).
- In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).
- Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:



Coesfeld, 18.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.

Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich Dienstag, den 08.03.2022 bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .....

Adresse .....

Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteienhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfehlerfrei auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festlegung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genauen Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erarbeiten.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Es soll aber lediglich eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude bauleitplanerisch festgesetzt werden – differenziert nach Randbebauung zur Blockinnenbebauung (z.B. maximal 6 gegenüber maximal 2 Wohneinheiten), weitere Regelungen wünsche ich nicht. Mehrfamilienhäuser sollen nicht im ganzen Wohnquartier zulässig sein. Das Gebäude Lange Stiege 23a würde auf den Bestandsschutz gesetzt.

Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Die maximal zulässige Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude soll bauleitplanerisch auf 6 festgesetzt werden.



Ich befürworte eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterrassen getroffen werden.



Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.



In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

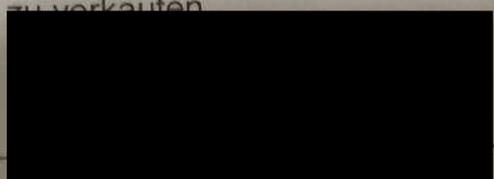


In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).



Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen

Unterschrift:



Coesfeld, 18.03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der Zukunft Ihres Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.



Stadt Coesfeld  
Fachbereich 60 Planung | Bauordnung | Verkehr

**Meinungsabfrage der Grundstückseigentümer:innen**

Bitte geben Sie das ausgefüllte Formblatt bis einschließlich **Dienstag, den 08.03.2022** bei der Stadt Coesfeld ab (bevorzugt per Mail, ansonsten postalisch).

**Formblatt zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich einer bauleitplanerischen Überplanung des Wohngebiets (Bebauungsplan 167)**

Frau / Herr .....  
Adresse .....  
Eigentum im Gebiet (falls nicht Wohnadresse) .....

Hintergrundinformation: Rechtlich gesehen ist auch zukünftig eine Mehrparteiendhausbebauung zwischen Billerbecker Straße und Lange Stiege nicht abwägungsfreier auszuschließen, da sie dort seit den 70er-Jahren etabliert ist. Eine Festigung auf nur 2 Wohneinheiten und Ausschluss von Hinterbebauung ist aufgrund der Vorprägung nicht möglich. Möglich wären aber z.B. eine Differenzierung der Randbebauung zur Blockinnenbebauung oder eine differenzierte Behandlung der jeweiligen Straßenrandbebauungen Lange Stiege, Stadtwaldallee, Billerbecker Str. und Bergallee.

Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Bebauungsplan und die in ihm enthaltenen Festsetzungen in der Regel mehrere Jahrzehnte gelten. Über die Folgen habe ich mir ausgiebig Gedanken gemacht. Vor diesem Hintergrund gebe ich / geben wir folgende Stellungnahme ab (Mehrfachnennungen sind möglich):

**Planvarianten (Mehrfachnennungen möglich):**

Ich bin daran interessiert, dass der Gebietscharakter des Wohnquartiers Straßendreieck Billerbecker Straße/Bergallee/Lange Stiege/Stadtwaldallee in Zukunft durch möglichst restriktive Vorgaben in einem Bebauungsplan gewahrt wird. Der Status Quo soll im Wesentlichen festgeschrieben, eine bauliche Entwicklung nur zurückhaltend zugelassen und eine bauliche Nachverdichtung mit Mehrfamilienhäusern im Hinblick auf die bauliche Dichte gesteuert werden. Ich verzichte bewusst auf mein Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die genaue Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Nachgang zu erörtern.

Ich befinne mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung des Wohnquartiers. Wichtiger als die Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten ist mir die Steuerung des Bauvolumens und der überbaubaren Grundfläche. Gegen Mehrfamilienhäuser habe ich nichts einzuwenden, solange ihre Architektur gebietsverträglich ist. Im Bebauungsplan sollten u.a. Regelungen zur Gebäudehöhe, überbaubaren Grundfläche, Balkonen/Dachterassen getroffen werden.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

0900 p037/DLGRV0253754229\_1\_40 // 42721 6551 8913 24

Ich spreche mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.

Falls Anregungen und Bedenken oder Aspekte zur Aufstellung eines Bebauungsplans oben nicht aufgeführt wurden, haben Sie in dem folgenden Textfeld die Möglichkeit diese niederzuschreiben:

*Ich befinne mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.*

*Ich befinne mich insgesamt gegen eine bauleitplanerische Überplanung aus. Über die Zulässigkeit von Bauvorhaben mit mehreren Wohneinheiten, die Gebäudehöhe und bauliche Dichte soll weiterhin nach § 34 BauGB entschieden werden. Mir ist bewusst, dass es zu einem sukzessiven Wandel in dem Wohnquartier kommen kann, aber ich halte das für verträglich.*

Die folgenden Angaben würden uns bei der weiteren Einschätzung zusätzlich helfen. Wir haben auch großes Verständnis, wenn keine Rückmeldung zu diesen Fragen erfolgt. Hierfür kann es ja verschiedene Gründe geben.

In den nächsten Jahren ist keine Veränderung auf meinem Grundstück vorgesehen (weiterhin Eigennutzung des Grundstücks, kein Neubau, kein wesentlicher Anbau etc.).

In den nächsten Jahren wird sich die Gestalt meines Grundstücks ggf. ändern (z.B. Übergabe an Kinder, Umbau des Dachgeschosses, Anbau, Teilung des Grundstücks, Neubau, zusätzliche Wohneinheiten).

Es gibt Überlegungen mein Haus bzw. einen Teil des Grundstücks in den nächsten Jahren zu verkaufen.

Unterschrift:

Coesfeld, 6..03.2022

**Hinweis:** Bitte kommen Sie mit Ihren Nachbarn bezüglich der zukünftigen Wohnquartiers ins Gespräch! Eventuell ergibt sich eine einheitliche Sicht der Dinge.